48. Wann wird die Frankengrundschuld des schweizerischen Goldhypothekengläubigers fällig?

Deutsch-schweizerisches Abkommen über Goldhypotheken v. 6. Dezember 1920 Art. 2a. Zusapabkommen v. 25. März 1923 Art. 15.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1930 i. S. Schw. Rückversicherungsges. (Bekl.) w. Geschäftshaus-GmbH. (Kl.). V 154/30.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstück, auf dem für die Beklagte an Stelle einer Goldhypothek im Sinne des deutschschweizerischen Hauptabkommens vom 6. Dezember 1920 (HA.) nunmehr nach Art. 6 sig. des Zusapadkommens vom 25. März 1923 (ZU.) eine Gläubigergrundschuld von 1234500 Schweizerfranken eingetragen ist. Die Klägerin begehrt, gestügt auf Art. 15 Abs. 1 ZU. und Art. 2a HU., die Feststellung, daß die Grundschuld nicht vor dem 9. Dezember 1935 fällig werde. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

Grunde:

Daß die prozessualen Boraussehungen des § 256 BBD. für die Feststellungsklage der Klägerin erfüllt sind, hat schon das Land-

gericht zutreffend bargelegt. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also lediglich von der Auslegung des materiellrechtlichen Inhalts des Art. 15 JU. und des Art. 2a HU. ab.

Art. 15 Au. läßt die Gläubigergrundschuld erst mit dem Ablauf "ber im Art. 2a HA. vorgesehenen Frist" fällig werben. Art. 2a HU. kennt aber zwei Fristen: zunächst eine Frist von 10 Jahren seit dem 9. Dezember 1920, sodann eine Verlängerungsfrist von weiteren 5 Rahren, falls nach Ablauf der ersten 10 Rahre die "Mark" in der Schweiz auf 65 Centimes oder darunter stehen sollte. Es fragt sich nun, welcher Einfluß auf den Fristenlauf der Tatsache zukommt, daß das Deutsche Reich vor dem 9. Dezember 1930 die beim Abschluß der beiden Staatsverträge geltende "Mark"-Währung verlassen hat und zur "Reichsmark"-Währung übergegangen ist. Die Beklagte als Gläubigerin der Grundschuld meint, man musse entweder beide Währungen gleichsehen und dann im Hinblick auf den sicher vorauszusehenden Stand der Reichsmark über 65 Centimes am 9. Dezember 1930 der Klägerin die fünfjährige Rusakfrist verlagen ober aber mit dem Wegfall der alten Währung auch die Vorbedingung für den Beginn dieser Frist als weggefallen und damit die Borschriften der Staatsvertrage über die Frift selbst als erledigt ansehen. Die Klägerin als Schuldnerin dagegen glaubt, daß die Entwertung der nach ihrer Ansicht allein maßgeblichen alten Währung bis an den Rand des Nichts ohne weiteres den Schluß rechtfertige, die Vorbedingung für den Lauf der Ausakfrist sei als erfüllt zu betrachten.

Bei der Auslegung eines internationalen Abkommens ist, wie der erkennende Senat in seiner grundlegenden Enkschiung zum HA. (RGB. Bd. 104 S. 352) ausgeführt hat, in erster Linie maßgebend der aus dem Wortlaut, dem Zwed und der Entstehungsgeschichte zu ermittelnde übereinstimmende Wille der Vertragsstaaten. Dabei ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, keine Buchstabenauslegung einzelner Worte statthaft, sondern der wahre Wille aus den Gesamtumständen zu erforschen. Immerhin wird hier bei Zweiseln dem Wortlaut einer Einzelbestimmung regelmäßig doch eine größere Bedeutung beizumessen sein als dei der Auslegung von Kormen des innerstaatlichen Rechts durch den Richter des Heimatstaats (vol. Zacharias in DKR. 1929 Sp. 1374).

Eine diesen Richtlinien folgende Auslegung des Art. 15 ZU.

und des Art. 2a HA. führt zur Bestätigung der von den Borinstanzen getroffenen Entscheidung.

Mit Recht gehen beibe Vorbergerichte davon aus, daß unter bem Begriff der "Mark" im Art. 2a HA. nicht die jeweilige deutsche Währung, insbesondere also nicht die heute geltende Reichsmark nach ben Reichsgesetzen vom 30. August 1924, sondern nur die im Jahre 1920 im Umlauf gewesene Papiermark verstanden werden fann (Geiler-Pfefferle Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 148 Anm. 15: Schröder Die beutsch-schweizerischen Staatsverträge über Goldhyvotheken S. 12 Rufinote 4). Darüber ist kein ernsthafter Zweifel möglich, obwohl die Beklagte noch mit der Revision die von den Borinstanzen abgelehnte gegenteilige Ansicht zu vertreten versucht. Niemand dachte im Rahre 1920 an einen Währungswechsel in Deutschland. Auch die Vertragsstaaten gingen ersichtlich nur von der schon damals entwerteten Bapiermark aus. Denn diese Entwertung war ja der einzige Grund, der zu dem Hauptabkommen führte; Amed des Abkommens war, die schweizerischen Gläubiger gegen die Folgen ber Entwertung zu schützen. Deutschland hatte mit bem Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347) die Goldwährung verlassen und war zur Papierwährung übergegangen. Durch die Bekanntmachung vom 28. September 1914 (RGBI. S. 417) waren die zwischen ben schweizerischen Goldhypothekengläubigern und ihren beutschen Schuldnern vereinbarten Goldzahlungeklauseln außer Kraft gesetzt worden. Der langen Dauer bes Krieges, seinem unglücklichen Ausgang und seinen wirtschaftlichen Folgen hatte aber die deutsche Papierwährung nicht standgehalten. Sie war auf dem internationalen Geldmarkt entwertet. Ende 1920 war die Paviermark in der Schweiz bis auf ein Zwölftel ihres Friedenswertes gesunken. Dennoch hoffte und rechnete man nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande mit einer — wenn auch nur langsam und allmählich eintretenden und fortschreitenden — Besserung bes Weltfurses dieser Papierwährung. Riemand konnte aber ihr Schickal auch nur halbwegs sicher voraussehen. Gerade die Ungewißbeit der künftigen Kursentwicklung der alten beutschen Papierwährung bildete nun die Grundlage für die Bereinbarung der fünfjährigen Zusapfrist im Art. 22 HA. Diese Grundlage wurde völlig aufgegeben, wenn man bei ber Auslegung der Bereinbarung

nicht von der ihrer Goldbeckung beraubten, beim Bertragsschluß schon stark entwerteten, einem ungewissen Zukunftsschickal entgegengehenden Papierwährung ausginge, sondern von der goldgedeckten. bisher keinerlei nennenswerten Schwankungen auf dem internationalen Geldmarkt ausgesetzten und nach menschlichem Ermessen gegen solche Schwankungen auch künftig gesicherten neuen beutschen Reichsmarkwährung. Der beutsche Richter, der dem Borschlag der Beklagten folgend im Art. 2a HA. das Wort "Mark" durch die heutige Reichsmark ersetzen wollte, würde also die Norm des Abkommens nicht mehr auslegen, sondern durch eine neue Norm ersehen, ein Versahren, dem gerade die Beklagte im Laufe des Rechtsstreits oft und mit Recht widersprochen hat. Wortlaut, Aweck und Entstehungsgeschichte des Hauptabkommens zwingen übereinstimmend zu der Feststellung, daß im Art. 2a nur die alte deutsche Bapiermark der Willensbildung und der Willensäußerung der beiben Vertragsstaaten zugrunde lag. Deshalb darf auch nur diese "Mark" bei der Auslegung berücklichtigt werden.

Als die Vertragsstaaten im März 1923 das Rusakabkommen abschlossen, war die deutsche Papiermark im internationalen Geldverkehr auf etwa 1/5000 ihres Friedenswertes gesunken. Dennoch glaubte man auch damals immer noch an die Möglichkeit ihrer Erholung und Festigung. Kein verständiger Wensch und namentlich keine Regierung im Deutschen Reich und in seinen Nachbarstaaten rechnete aber bamit, daß die Bapiermark wieder bis auf etwa die Hälfte ihres Friedenswertes im internationalen Kurse würde steigen können. Die Beklagte selbst verschließt sich dieser Erkenntnis nicht. Sie betont in der Berufungsbegründung mit Recht, daß ein Aufstieg der Bapiermark bis zu 65 schweizerischen Centimes bei dem Stand ber Dinge im Frühjahr 1923 die Mehrzahl ber beutschen Staatsbürger zu Goldmillionären gemacht hätte und daß mit einem so schlechterdings unmöglichen Ereignis kein Wirtschaftler und kein Regierungsteilnehmer bei den Verhandlungen über das Rusatabkommen gerechnet habe. Wenn nun tropdem die Vertragsstaaten in der klaren Erkenntnis, daß sich die Papiermark unter keinen Umständen jemals wieder bis zu 65 Centimes erholen könne, im Art. 15 AU. bei Regelung der Fälligkeit der Gläubigergrundschuld einfach die Vorschrift im Art. 2a HA. weiter gelten ließen, so kann diese Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß der

beutsche Schuldner ohne weiteres bis zum 9. Dezember 1935 gegen die Rückahlungspflicht geschützt sein sollte. Daß man auf deutscher Seite von dieser Auslegung als von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen ist, belegt die Denkschrift der deutschen Reichsregierung zum Rusabkommen und zum Ausführungsgeset vom 23. Juni 1923. Awar sagt sie in einer Einzelbemerkung zu Art. 15 AA. unter dem Eindruck des Wortlauts im Art. 2a HA. etwas unbestimmt, es sei an der für den Schuldner besonders wichtigen Stundung "bis 1930 bew. 1935" festgehalten. Im Eingangsabschnitt "I. Allgemeines" führt sie aber eindeutig aus: "Gegenüber dieser Konzession an die Gläubiger (Verdinglichung ihrer Ansprüche) ist nun in mehrfacher Weise ein Vorteil für die Schuldner erzielt worden. Was zunächst bie Kapitalforderung anlangt, so ist an der Stundung bis zum Rahre 1935 festgehalten worden" (ebenso Reichardt Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland S. 14; unklar S. 97 Anm. 1). Aber auch auf schweizerischer Seite hat man sich dieser Auffassung keineswegs verschlossen. Die Klägerin hat in ihren Schriftsätzen mehrere Außerungen schweizerischer Gläubiger wiedergegeben, die ohne Vorbehalt anerkannt haben, daß eine Fälligkeit ihrer Grundschulben nach ben Bereinbarungen in den Staatsverträgen praktisch genommen vor Ende 1935 nicht in Frage komme. Derselben Ansicht scheint früher auch der schweizerische Sachverständige Dr. Hans Müller gewesen zu sein, der jett im Rechtsstreit als Hauptgutachter für den gegenteiligen Rechtsstandpunkt der Beklagten eintritt. Im gedrucken Text seines zu den Akten überreichten Referats für die Jahresversammlung bes Schweizer Juristenvereins 1924 über "Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse" wird auf S. 58 zunächst zum Hauptabkommen ausgeführt, man habe sich bahin geeinigt, daß die schweizerischen Goldhypotheken "erst im Jahre 1930 bzw. 1935" zurudzuzahlen seien; zum Rusababkommen übergehend fährt das Referat im Druck aber fort: "Die Goldmarkhypotheken werden hier unter Dahinfall der persönlichen Korberungen umgewandelt in bis 1935 unkündbare Krankenarundschulden."

Spricht hiernach schon die Entstehungsgeschichte des Zusatsabkommens, vom Standpunkt beider Vertragsteile aus betrachtet, dafür, daß Art. 15 Abs. 1 Zu. nur noch das Jahr 1935 als Fälligkeitstermin im Auge gehabt haben kann, so findet diese Auslegung

weiterhin ihre Stüte auch im Aweck und im Wortlaut der Vorschrift. Die Revision glaubt für sich geltend machen zu können, daß ein Stundungsversprechen grundlätlich zugunften des Gläubigers auszulegen sei und daß beshalb bei Zweifeln über die Stundungsdauer bie bem Gläubiger günstigere Frist gewählt werden müsse. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht für privatrechtliche Stundungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner im allgemeinen zutrifft. Denn bei der im Art. 15 RA, von Staat zu Staat vereinbarten Hinausschiebung der Fälligkeit liegen besondere Verhältnisse vor, die eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen. allaemein anerkannt, daß der — erreichte — Awed des Rusababkommens dahin ging, den schweizerischen Goldhypothekengläubigern Vorteile zu gewähren, wie sie sonst keinem Gläubiger beutscher Schuldner eingeräumt worden sind. Ebenso ist aber auch anerkannt. daß die im Art. 15 RA. bewilligte Stundung einen - wenn auch vielleicht nur geringen - Gegenvorteil für den Schuldner darstellen sollte, ohne den die deutsche Regierung das Abkommen nicht hätte abschließen können. Schon diese Betrachtung müßte es bedenklich erscheinen lassen, die zugunsten des Schuldners erlassene Stundungsvorschrift hier nach etwa sonst gebräuchlichen Auslegungsregeln gegen ihn und zum Borteil des Gläubigers auszulegen (val. Bfefferle in 328. 1925 S. 1755, Unm. jum MGUrt. bom 25. Februar 1925 V 295/24). Dazu kommt aber noch folgende Erwägung: Die deutschen Schuldner hatten bei den Verhandlungen, bie zum Rusabstommen führten, eine möglichst weitgehende Verlängerung der Stundung über die Fristetzung im Art. 2a HA. hinaus verlangt (Geiler-Pfefferle a. a. D. S. 106 unter 4). Eine solche verlängerte Stundung über Art. 22 HA. hinaus gestand die Schweiz nicht zu (ebenda S. 112 unter 4). Daraus folgt aber jedenfalls so viel, daß es mit dem Schutzweck des Art. 15 Abs. 1 3A. unvereinbar wäre, wenn man dem Schuldner nachträglich im Wege ber Auslegung auch noch die im Art. 2a HA. vorgesehene Stundungsmöglichkeit bis 1935 durch Streichung der fünfjährigen Rusakfrist verkurzen wollte, obwohl beim Abschluß des Rusababkominens feststand, daß sich die deutsche Bapiermark niemals mehr auf 65 Centimes erholen würde.

In diesem Lichte gesehen erhält auch der Wortsaut des Art. 15 Abs. 1 ZU. seine besondere Bedeutung. Es erscheint nicht als eine zufällige Ungenauigkeit des Textes oder gar als ein innerer Widerspruch mit Urt. 2a HU., wenn im Urt. 15 ZU. nur noch von einer im Urt. 2a HU., wenn im Urt. 15 ZU. nur noch von einer im Urt. 2a HU. dorgesehenen Frist gesprochen wird, während dort von zwei Fristen die Rede war. Vielmehr spricht auch die Fassung der Vorschrift des Urt. 15 ZU. im Zusammenhalt mit ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Schuhzwed dafür, daß die Vertragsstaaten beim Abschluß des Zusahabkommens nicht mehr an die Wöglichkeit gedacht haben, der ersten Frist könne noch eine selbständige Bedeutung zukommen, sondern daß sie im Hindlich auf den Vang der deutschen Währungsentwicklung nur noch mit einer einsheitlichen Gesamtfrist für die Hinausschiedung der Fälligkeit dis zum 9. Dezember 1935 gerecknet haben.

Nach alledem führen Wortlaut, Zwed und Entstehungsgeschichte bes Art. 15 RA. übereinstimmend zu der Feststellung des Willens beiber Vertragsstaaten, daß die Gläubigergrundschuld frühestens am 9. Dezember 1935 fällig werden sollte. Diese Feststellung entscheidet über die Auslegung der Vorschrift. Nach dem Willen der Vertragsstaaten, den Gläubiger und Schuldner der Grundschuld gegen sich gelten lassen mussen, hatte seit dem Abschluß des Rusapabkommens der Verlauf der Währungsverhältnisse in Deutschland (völlige Entwertung der Papiermark, Einführung der neuen Reichsmark) für die Frage der Fälligkeit der Grundschuld keine Bedeutung mehr. Die so gewonnene Auslegung des Art. 15 RA. rechtsertigt die von der Rlägerin begehrte richterliche Feststellung, ohne daß noch zu brufen ware, ob die Darlegungen der Borinstanzen über einen theoretisch zu errechnenden "voraussichtlichen Kurs" ober "Null-Aurs" der verschwundenen Papiermark am 9. Dezember 1930 rechtlich einwandfrei sind. Es bedarf ferner keines Eingehens auf die Frage, ob die Wirtschaftslage in Deutschland am 9. Dezember 1930 allen ober doch einem Teil der deutschen Schuldner die Rudzahlung ber Grundschulden ermöglichen würde. Für die hier zu treffende Entscheidung ist schließlich ohne Belang, ob die Bertragsstaaten durch einen neuen Staatsvertrag ober auf dem Wege des Schiedsgerichts. versahrens nach Art. 29 BU. vielleicht zu einer anderen Lösung ber Källigkeitsfrage hätten gelangen können (bgl. hierzu Geiler-Pfefferle a. a. O. S. 143 unter 5; Schröber a. a. O.). Der Auslegungsversuch zum geltenden Recht, den Denz (DJ3. 1929 Sp. 1381flg.) unternommen hat, kommt im Ergebnis zu ber hier

vertretenen Auffassung. Sie wird durch die von der Beklagten im Prozeß vorgelegten, zu anderem Ergebnis gelangenden Gutachten nicht erschüttert.